Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandverhütungsschauen in der Gemeinde Eitorf vom 28.06.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 3 Abs. 2, Satz 1, 26 und 52 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW S. 886), hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am 27.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
- c) auf dem Gebiete des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt wurden und mit der Anfertigung einer gutachtlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden.

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baulichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Von Gebühren sind befreit

- 1) das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft
- 2) die Bundesrepublik und die anderen Länder, sofern Gegenseitigkeit gewährleistet ist
- 3) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, sowie die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke dient.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühren

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährde erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Eitorf vom 28.08.1999, zuletzt geändert am 03.07.2001, außer Kraft.

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung gelten folgende Sätze:

1) Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

1.1	je angefangene Stunde pauschal	49,00€
1.2	Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad	
	des Objektes je angefangene Stunde pauschal	58,00€

2) Vorbereitung und/oder Nachbereitung einer Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

2.1	je angefangene halbe Stunde pauschal	24,50€
2.2	Bei überdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad	
	des Obiektes je angefangene halbe Stunde pauschal	29.00€

3) Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

Anlage 2

 $\hbox{Aufstellung der Objekte für die Geb\"{u}hrenbemessung nach Anlage 1 (Geb\"{u}hrens\"{a}tze) der Satzung:}$

Kennziffer	Objekte
	Pflege- und Betreuungsobjekte
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	Übernachtungsobjekte
007	Beherbergungsbetriebe nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung – CPIVO)
	Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze)

	Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)
015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
	Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/GastBauVO) unterliegen
016	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm
	Unterrichtsobjekte
020	Schulen nach bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (50 Personen)
	Hochhausobjekte
024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	Verkaufsobjekte
025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

	Verwaltungsobjekte
029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 Nutzfläche
	Ausstellungsobjekte
031	Museen
032	Messegebäude
	Garagen
033	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
034	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	Gewerbeobjekte
035	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittgröße von mehr als 400 qm
037	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
038	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
039	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) /Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
040	Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm

041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/ DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutz- maßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
042	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
043	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
044	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.660 qm Lagerfläche
045 046	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
047	Hochregallager
	Sonderobjekte
048	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
049	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 qm
050	Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)
051	Unterirdische Verkehrsanlagen
052	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
053	Hotel- und Gaststättenschiffe
054	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahren- gruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in An- lagen mit biologischen Arbeitsstoffen
055	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gemäß Anlage 1, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.